

Statuten des Vespaclan Frauenfeld

1 Name, Sitz, Tätigkeit

1.1 Verein

Der VespaClan Frauenfeld ist eine Vereinigung gemäss ZGB Art. 60 mit Sitz in Frauenfeld.

1.2 Zweck

Gemeinsame Ausfahrten mit der Vespa. Freundschaften und Geselligkeit pflegen.

2 Organisation

2.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ. Sie wird durch den Vorstand einmal im Jahr, oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, einberufen. Die Einladung zur GV muss 20 Tage vor der GV bei den Mitgliedern sein. Anträge können bis 10 Tage vor der GV gestellt werden.

2.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 1 Mitglied. Der Vorstand konstituiert sich selbst und wird durch die GV gewählt. Es finden jährlich Neuwahlen statt. Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

2.3 Kontrollstelle

Nach Art. 69b Abs.2 nZGB wird keine ordentliche Revision durchgeführt.

2.4 Clubjahr

Das Clubjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

3 Mitgliedschaft

3.1 Eintritt

Mitglieder können sich bewerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.



3.2 Stimmberechtigung

Jedes Aktivmitglied besitzt an der GV eine Stimme

3.3 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird durch den Vorstand festgelegt. Die Beiträge müssen bis Ende Januar bezahlt sein. Nach erfolgloser Mahnung wird die Mitgliedschaft gekündigt.

3.4 Austritt

Ein Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung.

3.5 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden durch den Vorstand

4 Vermögen und Haftung

4.1 Mittel

Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge, Sponsorengelder und übrige Erträge.

4.2 Haftung

Der Club lehnt jede Haftung für Unfälle während den Vereinsaktivitäten ab Für Schulden haftet der Club nur mit seinem Vermögen

5 Statuten, Reglement, Auflösung

5.1 Statuten

Die Statuten können durch Anträge mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder an einer GV geändert werden

5.2 Reglement

Das Reglement ist Bestandteil der Statuten und kann vom Vorstand angepasst werden

5.3 Auflösung

Durch Beschluss an der GV, sofern 2/3 der anwesenden zustimmen oder von Gesetztes wegen (gem. ZGB Art. 77)

5.4 Clubvermögen

Das Clubvermögen wird bei der Auflösung zu gleichen Teilen unter den Aktivmitgliedern verteilt.